

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Kyffhäuserland

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat am 10.12.2020 mit Beschluss-Nr.: 08-13/2020 die Hebesatz-Satzung der Gemeinde Kyffhäuserland über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises vorgelegt worden.

Die Eingangsbestätigung wurde durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kyffhäuserkreis mit Schreiben vom 18.12.2020 (Az.: L3.1.2010-GV085-03/20) erteilt und die sofortige Bekanntmachung zugelassen.

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Kyffhäuserland wird nachstehend durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland – Das Heimatblatt“ öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Kyffhäuserland geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Kyffhäuserland

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) und des §§1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland in seiner Sitzung am 10.12.2020 mit Beschluss-Nummer 08-13/2020 die folgende Hebesatzsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Kyffhäuserland erhebt

- a.) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b.) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	389 v. H.
3. Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. Juni 2013 (Amtsblatt der Gemeinde Kyffhäuserland Nr. 1/2013 vom 19. Juli 2013) außer Kraft.

Kyffhäuserland, den 11.12.2020

Knut Hoffmann
Bürgermeister

